



Grundlagen

Georges Darbre, Beauftragter für die Sicherheit der Talsperren
Leiter der Sektion Talsperren (BFE)





Ziel der Aufsicht und Verantwortlichkeiten

- Ausschliessliches Ziel der Aufsicht: Verhinderung eines plötzlichen und unkontrollierten Austretens von Wasser.
 - Entsprechende Bestimmungen in StAG und StAV.
- U.a. nicht Gegenstand von StAG und StAV:
 - Schutz vor den direkten Folgen von Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Murgänge, Lawinen);
 - Schutz vor Einwirkungen, die auf den Normalbetrieb zurückzuführen sind;
 - Arbeitsschutz.
- Die Betreiberin trägt die Verantwortung für den Bau und den sicheren Betrieb.
- Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass
 - Die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden;
 - Die Betreiberinnen die notwendigen Sicherheitsmassnahmen ergreifen.

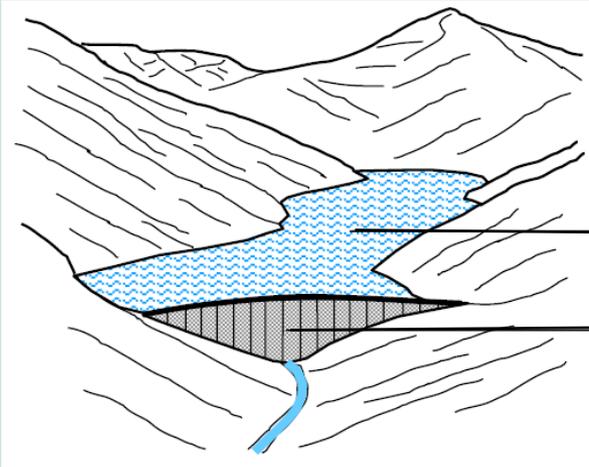


Die Stauanlage im Sinne der Gesetzgebung

- Gelten als Stauanlagen:
 - Künstliche Anlagen, welche in der Lage sind, vorübergehend oder dauernd Wasser oder Schlamm aufzustauen oder zu speichern:
 - Speicherseen;
 - Rückhaltebecken (Geschiebe, Eis, Wasser).
- Gelten nicht als Stauanlagen:
 - Netze und andere leichte Verbauungen zum Schutz vor Steinschlägen, Murgängen und Lawinen;
 - Natürliche Seen ohne künstliche Erhöhung oder Vergrößerung des Stauraums durch Absperrbauwerke.



Komponenten einer Stauanlage



Stauraum

Absperrbauwerk

Nebenanlagen (für einen sicheren Betrieb notwendige Bauten und Einrichtungen) wie:

- Entlastungs- und Ablassvorrichtungen (Hochwasserentlastung, Grundablass, Mittelablass);
- Instrumentierung zur Überwachung der Stauanlage.

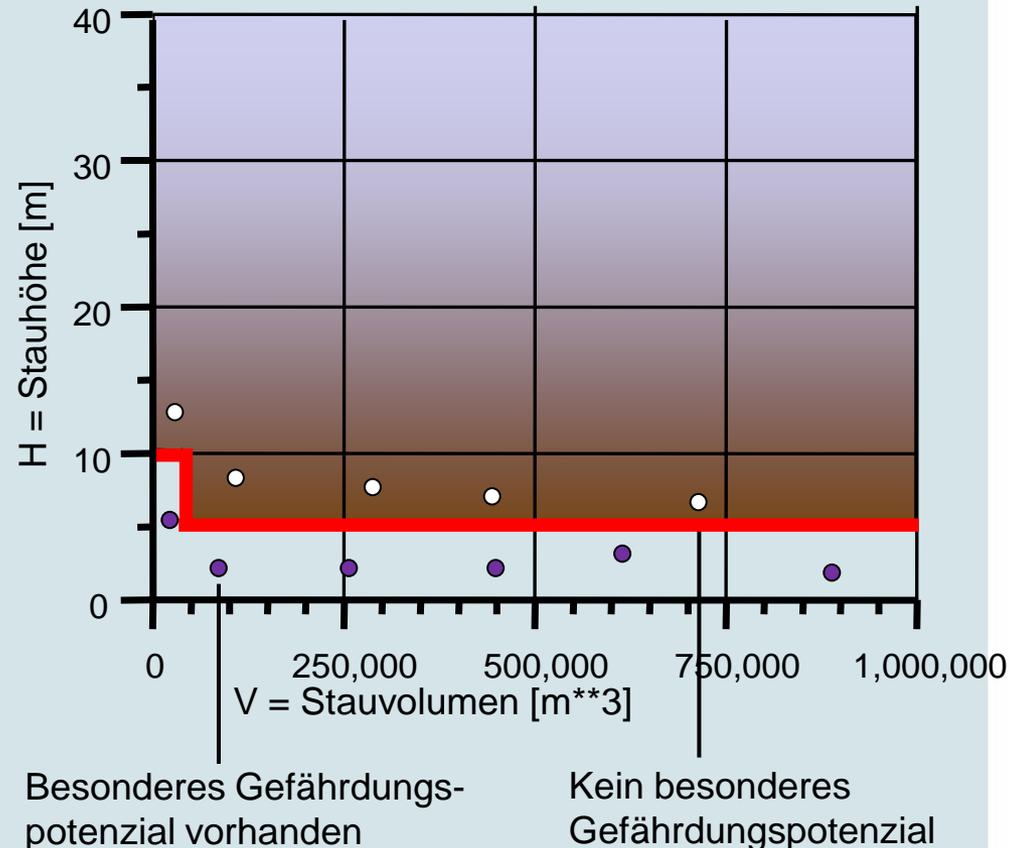
Bauten und Einrichtungen mit hauptsächlich betrieblichem Zweck gelten nicht als Nebenanlagen, wie z.B.

- Druckleitungen;
- Wasserschlösser.



Geltungsbereich von StAG und StAV

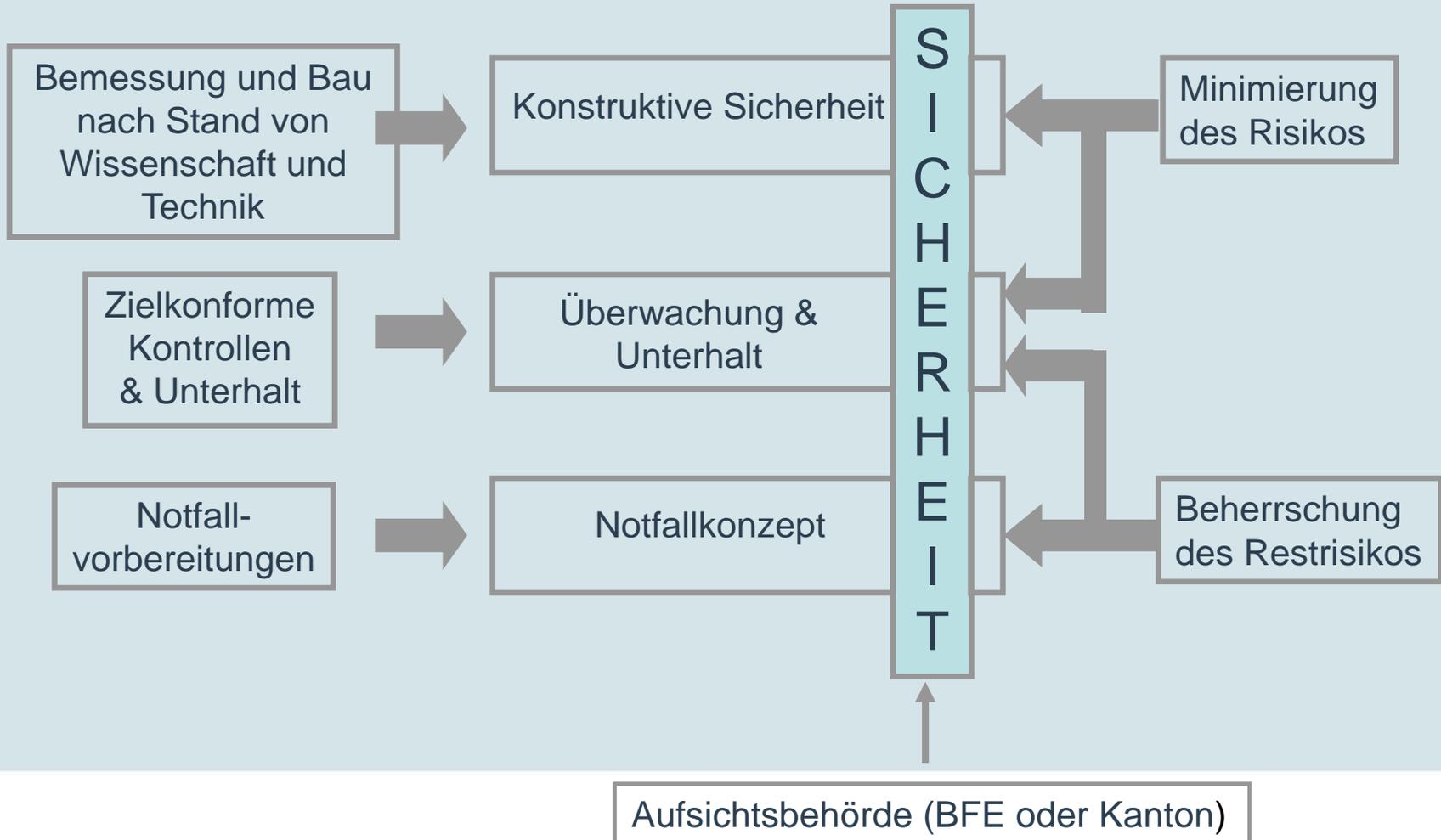
- Unterstellungskriterien:
 - Abmessungen
 - Besonderes Gefährdungspotenzial (Unterstellung durch BFE nach Meldung der Kantone)
- Ausnahme (durch BFE auf Antrag der Betreiberin):
 - Kein besonderes Gefährdungspotenzial
- Besonderes Gefährdungspotenzial:
 - Details in zu revidierender RL;
 - Basisdokument 2002 bleibt bis dann gültig.





Sicherheitskonzept

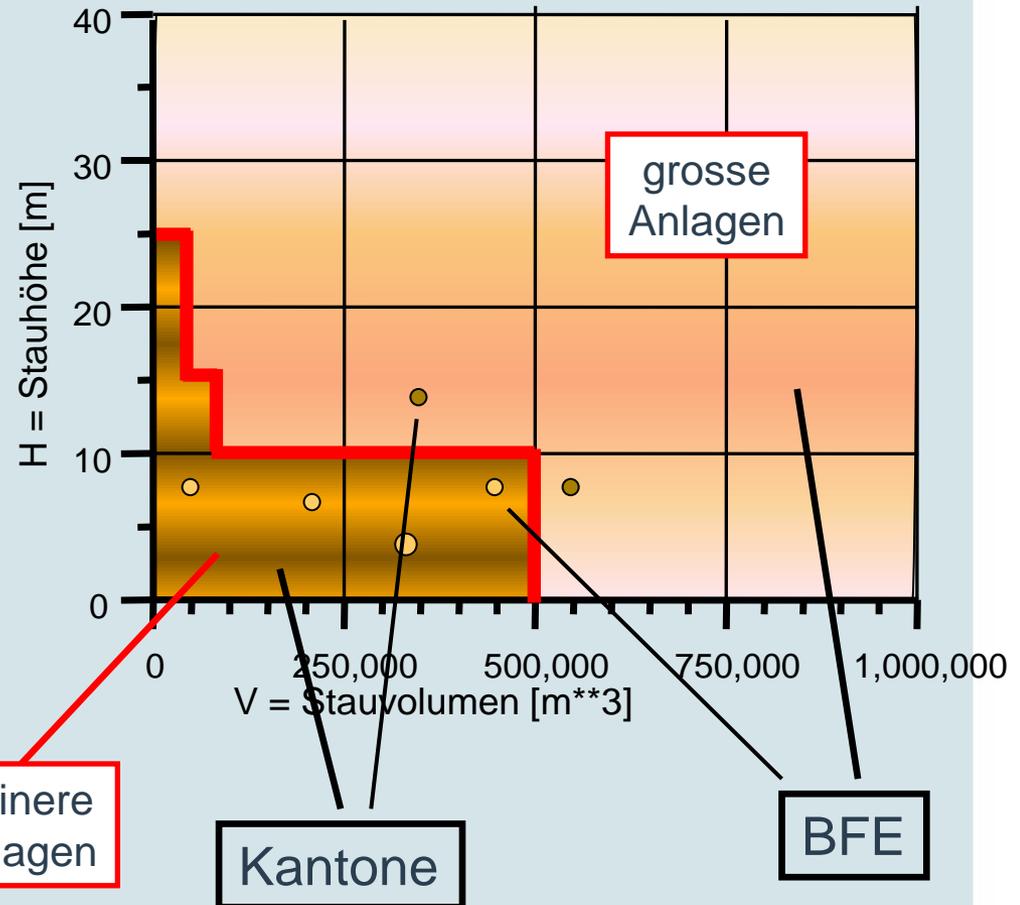
Konzept gilt für alle Stauanlagen unter dem Geltungsbereich von StAG und StAV.





Zuständigkeitsordnung Kantone-BFE

- Kantone:
 - Kleinere Anlagen.
- BFE:
 - Grosse Anlagen;
 - Kleinere Anlagen, die eine betriebliche Einheit mit einer vom BFE beaufsichtigten Anlage bilden.
- Besondere Zuständigkeitsordnung:
 - Nach Vereinbarung.





Richtlinien

- Richtlinien sind Vollzugshilfen:
 - Konkretisierung von unbestimmten Begriffen von Gesetz und Verordnung;
 - Umschreibung von Prozeduren, die in der Regel von der Aufsichtsbehörde akzeptiert werden (Rechtssicherheit).
 - Andere Massnahmen und Prozeduren sind zulässig, sofern gleicher Grad an Sicherheit gewährleistet ist.
- Geplantes Vorgehen bei der Revision der Richtlinie:
 - Koordination durch Kerngruppe:
 - Kerngruppe wurde gebildet (AG Verordnungsrevision + ETHZ + EPFL);
 - Revision / Erarbeitung einzelner Teile durch spezifische AG:
 - Teil „Allgemeines“: **2013**;
 - Teil „Unterstellungskriterien“: **2013-2014** (Aktualisierung in 2017);
 - Teil „Notfallkonzept“: **2013-2014**;
 - Teil „Planung und Bau“: **2013-2014** (Aktualisierung HW-Sicherheit in 2016);
 - Teil „Inbetriebnahme und Betrieb“: **2013-2014**.



Aufbau StAG und StAV

	StAV	StAG
	- Allgemeine Bestimmungen	- Allgemeine Bestimmungen
Konstruktive Sicherheit	- Bau	- Bau und Betrieb
Überwachung & Unterhalt	- Inbetriebnahme und Betrieb	
Notfallkonzept	- Notfallkonzept	- Notfallkonzept
	- Aufsicht	- Haftpflicht - Aufsicht und Rechtschutz
	- Schlussbestimmungen	- Strafbestimmungen und Datenbearbeitung - Schlussbestimmungen

S
I
C
H
E
R
H
E
I
T